

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 14 von Marx „Betriebsgelände Flugzeugbau“ und der 59. Flächennutzungsplanänderung nach der öffentlichen Auslegung

**Abwägungsvorschläge
zum Bebauungsplan Nr. 14 von Marx „Betriebsgelände Flugzeugbau“ und der 59. Flächennutzungsplanänderung**

Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung

Öffentliche Auslegung vom 22.12.2015 bis 27.01.2016

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 14 von Marx „Betriebsgelände Flugzeugbau“ und der 59. Flächennutzungsplanänderung nach der öffentlichen Auslegung

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (Stellungnahme vom 08.01.2016)
2. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V., Kreisgruppe Friesland (Stellungnahme vom 21.06.2015)
3. Deutsche Telekom Technik GmbH (Stellungnahme vom 12.01.2015 und vom 14.01.2016)
4. EWE NETZ GmbH, Netzregion Ostfriesland (Stellungnahme vom 27.01.2016)
5. LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst (Stellungnahme vom 15.12.2015)
6. Landkreis Wittmund (Stellungnahme vom 05.01.2015)
7. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich, (Stellungnahme vom 06.01.2016, 11.01.2016 (2x))
8. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (Stellungnahme vom 08.01.2016)
9. Ostfriesische Landschaft (Stellungnahme vom 21.01.2016)
10. PLEdoc GmbH (Stellungnahme vom 28.12.2015)

Ohne Anregungen und Bedenken

11. IHK Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg (Stellungnahme vom 25.01.2016)
12. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Stellungnahme vom 28.12.2015)
13. Landkreis Friesland (Stellungnahme / Mail vom 05.01.2016)
14. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Ostfriesland (Stellungnahme vom 23.12.2015)
15. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Aurich (Stellungnahme vom 13.01.2016)
16. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden (Stellungnahme vom 12.01.2016)

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 14 von Marx „Betriebsgelände Flugzeugbau“ und der 59. Flächennutzungsplanänderung nach der öffentlichen Auslegung

Hinweise, Anregung, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Handhabung / Abwägung
-------------------------------------	--

1. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (Stellungnahme vom 08.01.2016)	
1.1. Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen als Träger öffentlicher Belange nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
1.2. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird vom Bundesaufsichtsamt getroffen, sobald über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 14 von Marx „Betriebsgelände Flugzeugbau“ und der 59. Flächennutzungsplanänderung nach der öffentlichen Auslegung

2. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V., Kreisgruppe Friesland (Stellungnahme vom 21.06.2015)	
2.1. Zu den Anträgen der Firma M & D wird im Namen des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V., Goebenstraße 3a, 30161 Hannover, vertreten durch den Vorstand und im Namen der BUND Kreisgruppe Friesland, Schönhörnweg 8, 26452 Sande, fristgerecht folgende Stellungnahme abgegeben.	
2.2. Gegen die beantragte Erweiterung des Betriebsgeländes bestehen in der vorgelegten Form von Seiten des BUND erhebliche Bedenken. Eine mögliche Zulassung lehnt der BUND aus naturschutzfachlicher Sicht ab.	
2.3. Auf einige wesentliche Punkte wird im Folgenden kurz eingegangen: Nach dem Landschaftsrahmenplan des LK Wittmund liegt der Planbereich in einem großflächigen Wallheckengebiet, auch hinsichtlich des Landschaftsbildes wird das Marxer Wallheckengebiet explizit hervorgehoben. Im Entwicklungskonzept werden für das Gebiet als Ziele der Erhalt, die Pflege und die Entwicklung überwiegend kleinstrukturierter alter Wallheckengebiete angegeben.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Bedeutung der Wallhecken werden im Umweltbericht dargestellt.

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 14 von Marx „Betriebsgelände Flugzeugbau“ und der 59. Flächennutzungsplanänderung nach der öffentlichen Auslegung

Der Landschaftsplan der Gemeinde Friedeburg (Entwurf) kennzeichnet die gut erhaltenen Wallhecken im Süden des Plangebietes sowie die Gehölzbestände an der nördlichen Grenze. Im Zielkonzept wird die Erhaltung des Gebietes mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und fürs Landschaftsbild vorgeschlagen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Bedeutung der Wallhecken werden im Umweltbericht dargestellt.
2.4. Der BUND besteht darauf, dass diese Planungsvorgaben eingehalten werden. Die Gemeinde Friedeburg hat in den vergangenen Jahren große Gewerbegebiete ausgewiesen und dafür erhebliche Eingriffe in die Natur und in das Landschaftsbild vorgenommen. In den Gewerbegebieten finden sich ausreichend große Freiflächen, um das beantragte Vorhaben ohne weitere Eingriffe in Natur- und Landschaft zu realisieren. Von daher kann der BUND nicht akzeptieren, dass nun erneut wertvolle Biotope wegen der Erweiterung eines Gewerbegebietes zerstört werden sollen.	Die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes sowie des Landschaftsplanes werden beachtet, sind jedoch für die gemeindliche Planung nicht verbindlich. Die erwähnten Eingriffe in Natur und Landschaftsbild wurden in der Vergangenheit und werden auch zukünftig kompensiert. Die Firma M + D Flugzeugbau hat ihren Betriebssitz mit mehreren Verwaltungs- und Produktionsgebäuden an der Streeker Straße. Ein Umzug auf einen anderen Betriebssitz ist daher keine umsetzbare Alternative.
2.5. Insbesondere im Südbereich des Plangebietes liegen Wallheckenbereiche mit hervorragend ausgeprägten Baum- und Strauchschichten. Eine Besonderheit, die eigentlich sogar unter Landschafts- oder Denkmalschutz gestellt werden müsste, sind jene Wallhecken, die parallel an einem Feldweg verlaufen und eine eindrucksvolle Allee aus alten Eichen und anderen Laubbäumen bilden. Der hervorragende Erhaltungszustand der Allee wird sogar	Die hohe Bedeutung des Wallhecken-Feldweges ist der Gemeinde bewusst. Die Wallhecke wurde daher explizit nachrichtlich übernommen und bleibt damit erhalten. Um eine notwendige Zufahrt zum Parkplatz des Betriebes zu ermöglichen, muss jedoch im straßennahen Bereich eine Einkürzung des Walls vorgenommen werden. Hierfür werden entsprechende Kompensationsmaßnahmen festgesetzt.

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 14 von Marx „Betriebsgelände Flugzeugbau“ und der 59. Flächennutzungsplanänderung nach der öffentlichen Auslegung

in der Begründung zum B-Plan vom Eingreifer explizit herausgestellt (S. 24, Begründung B-Plan). Auf der anderen Seite wird dann aber ausgeführt, dass die Wallhecken nicht erhalten bleiben können. Der BUND fordert, dass die ökologisch wertvollen Wallhecken aus der Planung genommen und erhalten werden.	
2.6. Abgelehnt wird vom BUND auch die vorgelegte „<i>Eingriffs – Ausgleichs – Bilanzierung</i>“ (S. 35 ff.). Durch die Neuanlage von Wallhecken kann zwar eine längengleicher Ausgleich geschaffen werden, aber sicher kein wertgleicher. Genau dies wird vom Gesetzgeber aber gefordert bzw. ist bei der Bilanzierung adäquat zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen ist, dass es Jahrzehnte dauert bis die Wallhecken wieder aufgewachsen sind, und die Wallhecken ihre ökologische Funktion wieder erfüllen können.	Insgesamt werden mehr Wallhecken aufgesetzt, als beseitigt werden; ein Ausgleich ist daher auch unter Beachtung der Entwicklungsdauer gegeben.
2.7. Wallhecken entwickeln sich nur bei entsprechender Pflege zu ökologisch wertvollen Hecken. Gefordert wird ein langfristiges Monitoring zur Entwicklung der Wallhecken. Die Begleituntersuchungen, deren Umfang, die Pflege und die Übernahme der Kosten sind im Planfeststellungsbeschluss festzuschreiben.	Die Wallhecken sind gesetzlich geschützt – dieses gilt auch für neu aufgesetzte Wallhecken. Die Untere Naturschutzbehörde überprüft die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, die im Zuge der Bebauungsplanung festgesetzt werden, d.h. auch die fachgerechte Anlage und Fertigstellungspflege der neu aufzusetzenden Wallhecken.
2.8. Der BUND bittet um Berücksichtigung der vorgebrachten Einwände und Forderungen.	Es wird auf die obigen Abwägungsvorschläge verwiesen.

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 14 von Marx „Betriebsgelände Flugzeugbau“ und der 59. Flächennutzungsplanänderung nach der öffentlichen Auslegung

3. Deutsche Telekom Technik GmbH (Stellungnahme vom 12.01.2015 und vom 14.01.2016)	
3.1. (12.01.2016) Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Arbeiten am Hausanschluss der Telekom z. B. Veränderung des Hausanschlusses bei Sanierung des Gebäudes oder Abbau des Hausanschlusses bei Hausabriss kann der Investor beim Bauherrenservice unter der kostenlosen Rufnummer 0800	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die unterirdischen Hauptleitungen der Telekom wurden in die Planzeichnung übernommen, da in der Stellungnahme vom 14.01.2016 mitgeteilt wurde, dass sich Hauptversorgungsleitungen innerhalb des Plangebietes befinden (siehe Punkt 3.2 und 3.3).

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 14 von Marx „Betriebsgelände Flugzeugbau“ und der 59. Flächennutzungsplanänderung nach der öffentlichen Auslegung

33 01903 beauftragen.	
3.2. (14.01.2016) Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
3.3. Zu der Planung wird wie folgt Stellung genommen: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der die Erschließung planenden Stelle mitgeteilt.

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 14 von Marx „Betriebsgelände Flugzeugbau“ und der 59. Flächennutzungsplanänderung nach der öffentlichen Auslegung

4. EWE NETZ GmbH, Netzregion Ostfriesland (Stellungnahme vom 27.01.2016)	
Die EWE teilt mit, dass die Stellungnahme vom 13.10.2015 unverändert fort gilt; diese lautet: 4.1. Im Plangebiet befinden sich Gasverteilungsleitungen, 20-kV und 1-kV Kabel der EWE NETZ GmbH mit den zugehörigen Anlagen.	Die Abwägungsvorschläge werden aufrecht erhalten: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Leitungen der EWE wurden bereits nachrichtlich in die Planzeichnung des Bebauungsplanes übernommen und mit einem entsprechenden Hinweis versehen.
4.2. Diese Leitungen und Anlagen müssen in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.	Siehe Abwägungsvorschlag zu Punkt 4.1
4.3. Sollten Sie für Ihre weitere Planung Informationen benötigen, können Sie diese schriftlich oder auch gerne über unsere Internetseite (http://www.ewe-netz.de/gas/gas-geodaten.php) anfordern.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 14 von Marx „Betriebsgelände Flugzeugbau“ und der 59. Flächennutzungsplanänderung nach der öffentlichen Auslegung

5. LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst (Stellungnahme vom 15.12.2015)

5.1.

Die dort vorhandenen Luftbilder wurden auf Ihren Antrag ausgewertet. Die Aufnahmen zeigen keine Bombardierung innerhalb des Planungsbereiches (siehe Vermerk(e) in beigefügter Kartenunterlage). Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen in Bezug auf Abwurfkampfmittel (Bomben) keine Bedenken.

Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN - Regionaldirektion Hameln - Hannover.

In der beigefügten Kartenunterlage ist das Plangebiet korrekt eingetragen. Die Kartenunterlage trägt den Vermerk:
Auf den uns (dem LGLN – d. Verf.) zur Verfügung stehenden Luftbildern ist keine Bombardierung im Planungs-, Grundstücks- und Trassenbereich erkennbar.

Damit besteht zunächst kein weiterer Handlungsbedarf.

Der bereits auf der Planzeichnung eingetragene Hinweis wird geringfügig umformuliert und lautet nunmehr wie folgt:

Die Luftbildauswertung durch das LGLN zeigt keine Bombardierung innerhalb des Planungsbereiches. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN - Regionaldirektion Hameln - Hannover.

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 14 von Marx „Betriebsgelände Flugzeugbau“ und der 59. Flächennutzungsplanänderung nach der öffentlichen Auslegung

6. Landkreis Wittmund (Stellungnahme vom 05.01.2015)	
Wortgleiche Stellungnahme zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplanänderung	
6.1. Amt 53 Gesundheitsamt Die Änderungen gegenüber dem Vorentwurf wurden zur Kenntnis genommen. Unter Einhaltung der festzusetzenden Lärmemissionskontingente bestehen seitens des Gesundheitsamtes keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
6.2. Abt. 60.2 Umwelt / Untere Wasserbehörde Abwasserbeseitigung Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Das Grundstück Streeker Straße 5 c, Flurstück 176/1, ist nach Ablauf der bis 2020 befristeten Erlaubnis zum Betrieb einer Kleinkläranlage auch an die zentrale Schmutzwasserkanalisation der Gemeinde Friedeburg anzuschließen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
6.3. Hinweis: Unter Pkt. 5.6 der Begründung hat sich ein Schreibfehler eingeschlichen. Es handelt sich nicht um die zentrale Abwasserbeseitigung des Landkreises Wittmund, sondern der Gemeinde Friedeburg.	Der Schreibfehler wird korrigiert.
6.4. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.	

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 14 von Marx „Betriebsgelände Flugzeugbau“ und der 59. Flächennutzungsplanänderung nach der öffentlichen Auslegung

6.5. Oberflächenentwässerung Die Aussagen zu den Gewässern und zur Oberflächenentwässerung insgesamt sind korrekt. Zu unterstreichen sind hierzu im Besonderen die Aussagen unter Pkt. 8 „Oberflächenentwässerung“ in der Begründung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
6.6. Nichts desto trotz muss an dieser Stelle erwähnt und verlangt werden, dass zur schadlosen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ein prüffähiger Entwurf, der nach den Regeln der DWA-Arbeitsblätter (ehemals ATV- DVWK) aufzustellen und der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen ist. Hierin ist die geplante Verrohrung an der L 18 mit einzubeziehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
6.7. Abschließend wird aus wasserbehördlicher Sicht darauf hingewiesen, dass keine Baugenehmigungen innerhalb des Plangebietes erteilt werden können, bevor die wasserrechtlichen Belange abschließend geklärt und die entsprechenden Genehmigungen/ Erlaubnisse erteilt wurden. Die Erschließung gilt so lange als nicht gesichert!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 14 von Marx „Betriebsgelände Flugzeugbau“ und der 59. Flächennutzungsplanänderung nach der öffentlichen Auslegung

6.8. Abt. 60.2 Umwelt / Untere Naturschutzbehörde Es wird auf die Stellungnahmen vom 23.10.2015 verwiesen. Gegen die vorgelegte Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die in den Planunterlagen dargestellten textlichen Festsetzungen 4.1 und 4., dass die Flächen nur 3 bzw. 4-mal jährlich gemäht werden, werden als nicht umsetzbar angesehen und können nicht als Eingriffsminimierung bzw. als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden. Die externen Kompensationsmaßnahmen sind vor Satzungsbeschluss vorzulegen. Die Kompensationsflächen sind grundbuchlich abzusichern, falls sie sich nicht im Eigentum der Gemeinde befinden.	Die Textlichen Festsetzungen sowie die Bilanzierung werden angepasst. Die Kompensation wird zum überwiegenden Teil auf den angrenzenden Flurstücken geplant, die im Eigentum des Ausgleichspflichtigen sind. Einer grundbuchlichen Absicherung wird von Seiten des Eigentümers zugestimmt. Die restlichen Kompensationen werden über die Nds. Landesgesellschaft realisiert. Entsprechende vertragliche Regelungen werden bis zum Satzungsbeschluss vorgelegt.
Stellungnahme vom 23.10.2015	
Gegen die vorgelegte Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die vorgelegte Eingriffsbilanzierung wird anerkannt. Der externe Kompensationsbedarf in Höhe von ca. 18.000 WE ist im weiteren Planverfahren konkret zu benennen. Die Kompensationsflächen sind grundbuchlich abzusichern, falls sie sich nicht im Eigentum	Sofern die Kompensationsmaßnahmen nicht im Geltungsbereich bzw. nicht auf eigenem Gelände des Vorhabenträgers umgesetzt werden können, werden sie im Rahmen von Projekten der Niedersächsischen Landesgesellschaft (NLG) realisiert (Kronshausen und/

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 14 von Marx „Betriebsgelände Flugzeugbau“ und der 59. Flächennutzungsplanänderung nach der öffentlichen Auslegung

der Gemeinde befinden.	oder Arler Hammrich). Diesbezüglich hat es bereits Vorgespräche mit der NLG gegeben. Die entsprechenden Vereinbarungen werden bis zum Satzungsbeschluss vorliegen.
Stellungnahmen zum Bebauungsplan	
6.9. Abt. 60.1 Bauen Bauaufsicht, Bau- und Bodendenkmalpflege: Keine Anregungen Brandschutz: Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine Bedenken. Hinweis: Zur Gewährleistung des Brandschutzes ist eine ausreichende Menge an Löschwasser für das geplante Gebiet sicherzustellen. Der Löschwasserbedarf für bebaute Gebiete ist nach dem Arbeitsblatt W405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. zu bemessen. Der Gemeindebrandmeister legt den Bedarf an Löschmittel in seiner Gemeinde fest.	Die Belange des Brandschutzes werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geklärt.
5. Stabsstelle Regionalplanung (60.3) Raumordnung und Landesplanung Keine Anregungen und / oder Bedenken. Bauleitplanung Der Bebauungsplan wird gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB nur teilweise aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Friedeburg entwickelt. Deshalb wird gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren durchgeführt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 14 von Marx „Betriebsgelände Flugzeugbau“ und der 59. Flächennutzungsplanänderung nach der öffentlichen Auslegung

Die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 DVO-BauGB der Genehmigung durch den Landkreis Wittmund. Der Bebauungsplan nach § 30 BauGB bedarf nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB keiner Genehmigung, er unterliegt damit keiner aufsichtsbehördlichen Kontrolle. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan durch die Gemeinde ist nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB lediglich ortsüblich bekannt zu machen. Vor dem Hintergrund der geschilderten Sachlage wurde der Plan weder in formellrechtlicher noch in materiellrechtlicher Hinsicht einer Prüfung unterzogen.	
Stellungnahmen zur Flächennutzungsplanänderung	
6.10. Abt. 60.1 Bauen Bauaufsicht, Bau- und Bodendenkmalpflege: Keine Anregungen; Brandschutz: Keine Anregungen	
6.11. Stabsstelle Regionalplanung (60.3) Raumordnung und Landesplanung: Keine Anregungen und / oder Bedenken. Bauleitplanung: Keine Anregungen und / oder Bedenken.	
6.12. Allgemeiner Schlusssatz: Diese Stellungnahme erfolgt im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Eine abschließende Prüfung, ob die FNP-Änderung den formell-rechtlichen und materiell-rechtlichen Anforderungen entspricht, bleibt dem erforderlichen Genehmigungsverfahren nach dem BauGB vorbehalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 14 von Marx „Betriebsgelände Flugzeugbau“ und der 59. Flächennutzungsplanänderung nach der öffentlichen Auslegung

Eine darüber hinausgehende Prüfung der Zweckmäßigkeit (Fachaufsicht i.S. von § 171 Abs. 5 Nr. 3 NKomVG) erfolgt nicht.	
--	--

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 14 von Marx „Betriebsgelände Flugzeugbau“ und der 59. Flächennutzungsplanänderung nach der öffentlichen Auslegung

7. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich, (Stellungnahme vom 06.01.2016, 11.01.2016 (2x))	
7.1. (06.01.2016) Zum Bebauungsplan Nr. 14 von Marx wurde im Verfahren nach § 4(1) eine Stellungnahme abgegeben. Zum Thema „Verkehrslärm (11.7)“ wird in der jetzigen Fassung des Bebauungsplanes ausgesagt, dass die Pegel sehr gering seien. Es wären sogar die Anforderungen für ein allgemeines Wohngebiet gegeben. Frage ist, ob ein Nachweis in Form einer überschläglichen Berechnung geführt wurde? Ohne Berechnung sei die Aussage nicht nachvollziehbar.	Die Ausführungen in der Begründung sind zu korrigieren und lauten nunmehr wie folgt: Die auf Höhe des Plangebietes abgewickelte KFZ-Menge auf der Kreisstraße in 24 Std. betrug rd. 1.950 Fahrzeuge (Schwerverkehrsanteil rd. 13%) im Jahr 2015, wobei in 15 Jahren bei einer 2%-igen Steigerung in 5 Jahren mit einer Verkehrsmenge von rd. 2.070 KFZ/24 Std. zu rechnen wäre. Die maximal zulässige Geschwindigkeit beträgt vor dem Plangebiet 80 km/h. Eine überschlägige Berechnung nach dem vereinfachten Ermittlungsverfahren des Schallschutzerlasses Nordrhein-Westfalen auf Basis der DIN 18005 erbringt in 20 m Abstand zur Fahrbahnkante bei 100 km/h Höchstgeschwindigkeit tags einen Immissionswert von ca. 63,5 dB(A) und bei 50 km/h 58,5 dB(A); es wird von einem mittleren Wert von 61 dB(A) ausgegangen. Eine etwas genauere Berechnung mit Hilfe der Formeln im Anhang zur TA Lärm erbringt 61,2 dB(A) tags. Die hieraus abgeleiteten "Außenlärmpegel" von 64,2 dB(A) für die Ermittlung des Lärmpegelbereiches (LPB) ergibt für die östlichen Teile der gewerblichen Bebauung den LPB IV, der eine Schalldämmung der Außenbauteile z. B. für Büroräume erforderlich werden lassen könnte. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu führen.
7.2. In der Begründung wurde unter Punkt 7.5 die Nutzung der Zufahrt	In der Planzeichnung wird ein Hinweis ergänzt: Die nördliche Zufahrt bleibt auf die Anbindung der dortigen

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 14 von Marx „Betriebsgelände Flugzeugbau“ und der 59. Flächennutzungsplanänderung nach der öffentlichen Auslegung

zum ehem. Hofgebäude auf eine reine Wohnnutzung beschränkt. Diese Regelung ist auch im rechtsverbindlichen B-Plan in Form einer textlichen Festsetzung zu berücksichtigen.	Wohngebäude beschränkt.
7.3. (11.01.2016 (1)) Die Art der Berechnung und die Wahl der Immissionsorte (außerhalb des B-Plangebietes) können von der Behörde nicht ganz nachvollzogen werden. Die schalltechnischen Auswirkungen, die vom Gewerbebetrieb ausgehen, sind für die Straßenbauverwaltung weniger interessant. Vielmehr ist es wichtig, dass die Wohnungen innerhalb des Bebauungsplangebietes hinreichend gegen den Verkehrslärm der L18 geschützt werden. Im Plangebiet wurde kein Immissionsort untersucht. Das Ergebnis für den IP1 könnte aber stellvertretend herangezogen werden. Demnach werden die Orientierungswerte für ein GE wohl eingehalten. Die Aussage, dass hier sogar die Grenzwerte für ein WA eingehalten werden, ist nicht nachvollziehbar. 59,1 dB(A) tags sind größer als der Orientierungswert von 55 dB(A).	vgl. Pkt. 7.1
7.4. (11.01.2016 (2)) Nach Zusendung des aktuellen schalltechnischen Gutachtens teilt die Behörde mit, dass sie nun die neuen Berechnungen zum Vorgang verwenden werden. Es wird darauf hin mitgeteilt, dass sich allerdings nichts bzgl. der Orientierungswerte ändert. Diese werden für das Gewerbegebiet eingehalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 14 von Marx „Betriebsgelände Flugzeugbau“ und der 59. Flächennutzungsplanänderung nach der öffentlichen Auslegung

8. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (Stellungnahme vom 08.01.2016)	
8.1. Es wird mitgeteilt, dass die Stellungnahme zum frühzeitigen Verfahren vom 21. Oktober 2015 -T lb-329/15/11ö/KE- in vollem Umfang weiterhin aufrechterhalten gehalten wird.	
Stellungnahme vom 21.10.2015 8.2. Im Bereich des Bebauungsgebietes befinden sich Versorgungsanlagen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden. Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen gemäß DIN 1998 Punkt 5 nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen.	Die Leitung des OOWV wurde aufgrund einer beim OOWV eingeholten Leitungsauskunft nachrichtlich in den B-Plan aufgenommen. Für die Lage der Leitung kann aufgrund der Beschaffenheit der gelieferten Unterlagen keine Garantie übernommen werden. Die generellen Hinweise zur Überbauung der Leitungen etc. wurden in die Begründung zum B-Plan übernommen.

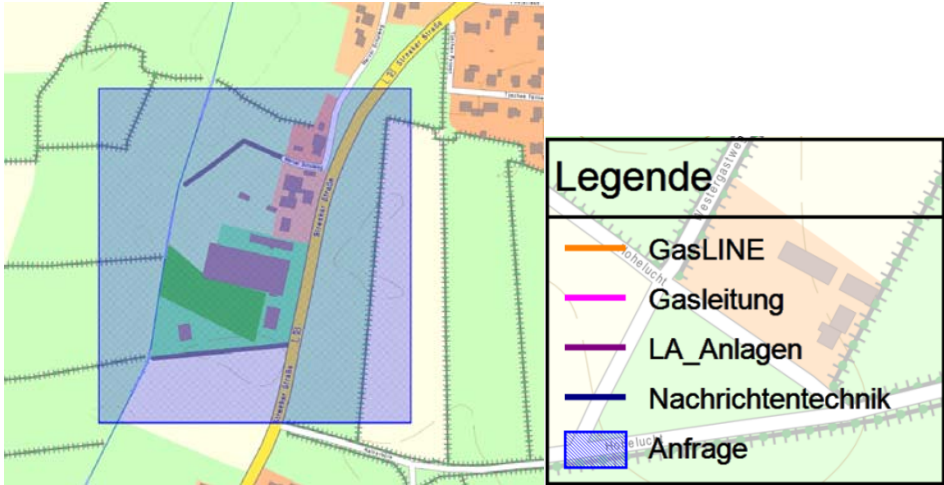
Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 14 von Marx „Betriebsgelände Flugzeugbau“ und der 59. Flächennutzungsplanänderung nach der öffentlichen Auslegung

8.3. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, wird die Gemeinde gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.	Die Leitungen des OOWV sind im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen worden. Die zusätzliche Eintragung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes erfolgt nicht.
8.4. Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandenen Versorgungsleitungen als voll erschlossen angesehen werden. Sollte eine Rohrnetzerweiterung notwendig sein, wird der OOWV diese auf der Grundlage der AVB Wasser V unter Anwendung des § 5 der allgemeinen Preisregelung des OOWV durchführen. Ob und in welchem Umfang eine Erweiterung erfolgt, muss rechtzeitig gemeinsam festgelegt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
8.5. Um Beachtung der DIN 1998 und des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.	Der Hinweis wurde in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen.
8.6. Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
8.7. Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsleitungen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich.	Der Hinweis zur ungenauen Lage der Leitung wird zur Kenntnis genommen. Es befindet sich bereits ein entsprechender Hinweis auf der Planzeichnung und in der Begründung des Bebauungsplanes.
8.8. Die genaue Lage gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Dringenberg von der Betriebsstelle in Wiesedermeer, Telefon 04948 9180111, in der Örtlichkeit an.	Der Hinweis wurde in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen.

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 14 von Marx „Betriebsgelände Flugzeugbau“ und der 59. Flächennutzungsplanänderung nach der öffentlichen Auslegung

8.9. Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.	Die Gemeinde übersendet die rechtskräftige Planung nach Abschluss des Verfahrens.
9. Ostfriesische Landschaft (Stellungnahme vom 21.01.2016)	
9.1. Gegen die Bauleitpläne bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
9.2. Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder der Ostfriesischen Landschaft selbst zu melden. Es wird in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S.135), 14, verwiesen, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es befindet sich bereits ein entsprechender Hinweis auf der Planzeichnung und in der Begründung des Bebauungsplanes. Darüber hinausgehende Ergänzungen werden nicht notwendig.

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 14 von Marx „Betriebsgelände Flugzeugbau“ und der 59. Flächennutzungsplanänderung nach der öffentlichen Auslegung

10. PLEdoc GmbH (Stellungnahme vom 28.12.2015)	
10.1. Es wird mitgeteilt, dass innerhalb des Geltungsbereiches keine von der PLEdoc GmbH verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für diese Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.  Die Gemeinde wird darum gebeten diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit zu prüfen und Unstimmigkeiten umgehend mit der PLEdoc GmbH Kontakt aufzunehmen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet ist nicht betroffen.
10.2. Die PLEdoc GmbH beauskunftet die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 14 von Marx „Betriebsgelände Flugzeugbau“ und der 59. Flächennutzungsplanänderung nach der öffentlichen Auslegung

• Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (ehem. Ferngas Nordbayern GmbH (FGN)), Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen • Viatel GmbH, Frankfurt Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.	
10.3. Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnimmt die PLEdoc GmbH den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die PLEdoc GmbH wird auch am weiteren Verfahren beteiligt in dessen Verlauf die Kompensationsflächen festgelegt werden.

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 14 von Marx „Betriebsgelände Flugzeugbau“ und der 59. Flächennutzungsplanänderung nach der öffentlichen Auslegung

Die PLEdoc GmbH weist darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von der PLEdoc GmbH verwaltete Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Es wird um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren gebeten.	
10.4. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit der PLEdoc GmbH.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die PLEdoc GmbH wird auch am weiteren Verfahren beteiligt

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 14 von Marx „Betriebsgelände Flugzeugbau“ und der 59. Flächennutzungsplanänderung nach der öffentlichen Auslegung

Ohne Anregungen und Bedenken	
11.	IHK Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg (Stellungnahme vom 25.01.2016)
12.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Stellungnahme vom 28.12.2015)
13.	Landkreis Friesland (Stellungnahme / Mail vom 05.01.2016)
14.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Ostfriesland (Stellungnahme vom 23.12.2015)
15.	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Aurich (Stellungnahme vom 13.01.2016)
16.	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden (Stellungnahme vom 12.01.2016)